

**Johannes Humer A-Glas**  
**Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen**  
**für Datenübertragungsdienste („Netzdienste“)**  
**–Verbraucher –**

**Abschnitt 1**

**1. ALLGEMEINES**

1. Diese „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen für Datenübertragungsdienste („Netzdienste)“ gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, welche die Firma Johannes Humer A-Glas (nachfolgend „A-Glas“ genannt) unter den Titeln „Internet“, „Datenübertragung“, „Breitbandanschluss“, „Glasfaserinternet“ gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „KUNDE“ genannt) erbringt.

1.2. Soweit die Netzdienste über das Netz der Firma A-Glas erbracht werden und der Kunde Verbraucher ist, gelten die „AGB“ für den Anschluss an die Anlage der Firma A-Glas in der jeweils geltenden Fassung.

1.4 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Bestimmungen dieser AGB unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer gegenüber Verbrauchern – eine, der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende wirksame Bestimmung.

1.5 A-Glas bietet Dienste im Telekommunikationsgewerbe an

**2. TARIFE UND ZAHLUNGEN**

2.1. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten jeweils die im Internet-Antrag bzw. Der Entgeltbeschreibung in jeweils aktueller Form der FIRMA (A-Glas) angeführten Tarife und Zahlungsmodalitäten. In den Tarifen nicht enthalten sind Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten in Rechnung gestellt werden und die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen Dritter

(z.B. Peoplephone). A-Glas behält sich das Recht vor, die Tarife entsprechend dem vom Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex (VP/I2010 = 100) zu erhöhen. Als Maß zur Berechnung der Wertsicherung dient der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex. Als Bezugsgröße für diese AGB dient der VPI 2010 mit der Indexzahl 100.

Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt. Darüber hinaus ist A-Glas bei Änderungen des Leistungsangebotes, sowie bei Neueinführung oder Änderung von gesetzlichen oder allgemein verbindliche Kostenfaktoren berechtigt, die Tarife anzupassen. A-Glas ist nach zweimonatiger Vertragsdauer berechtigt, bei einer Änderung der Kaufkraft oder des wahren Wertes des Geldes, bei einer Änderung der zur Abgeltung von Urheberrechten notwendigen Zahlungen, bei einer Änderung des Leistungsangebotes oder bei Neueinführung von gesetzlichen oder sonst allgemein verbindlichen Kostenfaktoren (z.B. Abgaben, Postgebühren, usw.) die Preise entsprechend anzupassen. Der Kunde wird in der Mitteilung über die Preisänderung auf die dadurch in Gang gesetzte Frist und sein Widerspruchsrecht sowie dessen Bedeutung (Vertragsbeendigung) besonders hingewiesen.

2.2. Sollte die Änderung der in Punkt 2.1. aufgezählten Kostenfaktoren zu einer Senkung der Tarife führen, so wird auch diese an den Kunden weitergegeben.

2.3. Sollte der Kunde mit seinen Leistungen in Verzug geraten ist A-Glas, vorbehaltlich der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens, berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 4 % p. a. sowie Mahnspesen in der Höhe von bis zu EUR 7,50 je Mahnung oder zum Beispiel Rechtsanwaltskosten und sämtliche andere Kosten, (wie Spesen, Barauslagen, Nachnahmekosten und Inkassogebühren), die zur zweckentsprechenden

Betreibung und Einbringung der Forderung notwendig sind, zu verrechnen. Darüber hinaus ist A-Glas bei Verzug des Kunden berechtigt, die Netzdienste nach vorheriger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen bis zur vollständigen Begleichung der aus-haftenden Beträge zu unterbrechen.

2.4. Der Kunde kann nur im Fall der Zahlungsunfähigkeit von A-Glas oder mit Gegenforderungen aufrechnen, die im rechtlichen

Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden stehen, oder gerichtlich festgestellt oder von A-Glas anerkannt worden sind. Im Übrigen ist die Aufrechnung gegenüber A-Glas ausgeschlossen.

2.5. Falls ein Abrechnungsfehler festgestellt wird, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte und sich das richtige Entgelt nicht mehr ermitteln lässt, ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unbeschadet einer gerichtlichen Entscheidung, eine auf dem durchschnittlichen Ausmaß der Inanspruchnahme dieses Kommunikationsdienstes durch den Teilnehmer basierende Pauschalabgeltung festzusetzen, soweit der Betreiber einen Verbrauch zumindest in diesem Ausmaß glaubhaft machen kann.

**3. DATENSCHUTZ**

3.1. A-Glas ist zur Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichtet. Stammdaten, Verkehrsdaten und Inhaltsdaten des Kunden werden nur soweit ermittelt, übermittelt oder verarbeitet, als dies zum Betrieb der Netzdienste notwendig ist.

3.2. Personenbezogene Daten, insbesondere Name, akademischer Grad, Geburtsdatum, Adresse, „e-mail“- Adresse und Telefonnummer, werden ausschließlich entsprechend den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes für Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und zu Verrechnungszwecken ermittelt und verarbeitet. Diese Daten werden nach Beendigung des Vertrages spätestens nach 3 Monaten mit dem Kunden gelöscht, sofern die Daten nicht noch für Verrechnungszwecke oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen benötigt werden.

3.3. Verkehrsdatendaten werden zu Verrechnungszwecken gespeichert. Inhaltsdaten werden nur soweit und solange gespeichert, als dies zur Erbringung der Netzdienste notwendig ist (z.B. Zwischenspeicherung). Darüber hinaus werden Verkehrs- und Inhaltsdaten nur im Rahmen der technischen Notwendigkeiten zum Betrieb der Netzdienste ermittelt, verarbeitet und übermittelt (z.B. Weitergabe von Routing- und Domaininformationen). Der Kunde erklärt jedoch ausdrücklich seine Zustimmung, dass A-Glas Verkehrsdaten zu Zwecken der Vermarktung der Netzdienste verwenden darf.

3.4. A-Glas ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. A-Glas ist nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten zu verschaffen. Soweit A-Glas nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihr obliegende Sorgfalt außer Acht lässt, (Ausnahme bei Personenschäden) ist die Geltendmachung von Schäden aus diesem Zusammenhang ausgeschlossen. Um den notwendigen Schutz der Daten zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Passwörter geheim zu halten. Für die Sicherung der beim Kunden gespeicherten Daten ist der Kunde selbst verantwortlich. A-Glas empfiehlt dem Kunden den Einsatz eines „Firewall – Systems“.

**4. ZUSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON HARD UND SOFTWARE**

4.1. A-Glas behält sich das Eigentum an aller dem Kunden verkauften Hard- und Software bis zur vollständigen Bezahlung derselben vor. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Mängel werden nach Wahl von A-Glas ausschließlich durch Austausch oder Verbesserung binnen angemessener Frist behoben. Die Gewährleistung für Software ist auf reproduzierbare Mängel eingeschränkt. Kein Gewährleistungsanspruch besteht, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Arbeiten oder Änderungen an der gelieferten Hard- oder Software vornimmt. Dem Kunden im Rahmen der Vertragsbeziehung mit A-Glas unentgeltlich überlassene Hardware (z.B. Modern und Zubehör) bleibt im Eigentum von A-Glas und ist unverzüglich nach Beendigung des Vertrages an A-Glas zurückzugeben.

4.2. Die Installation von Hard- und Software erfolgt durch den Kunden selbst. Auf Wunsch des Kunden wird A-Glas selbst oder durch Dritte die Installation und/oder Wartung von Hard- und

Software zu den im jeweils aktuellen Tarifblatt angegebenen Preisen übernehmen. A-Glas übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die von ihr gelieferte Software auf den beim Kunden vorhandenen Systemen ablauffähig ist und allen funktionalen Anforderungen des Kunden entspricht. Insbesondere übernimmt A-Glas keine Haftung für eventuelle Datenverluste, die aus der Installation resultieren, soweit sie nicht auf ein grobes Verschulden von A-Glas zurückzuführen sind. Ebenso übernimmt A-Glas keine Verantwortung dafür, dass von ihr gelieferte Hardware mit den beim Kunden vorhandenen Komponenten fehlerfrei zusammenarbeitet.

4.3. Der Kunde bestätigt, mit der Bestellung von Drittsoftware die jeweiligen Lizenzbestimmungen und den Funktionsumfang dieser Software anzuerkennen. A-Glas vermittelt hinsichtlich solcher Software nur Rechte. A-Glas übernimmt für „Freeware“, „Shareware“ oder „Public Domain Software“ keine wie auch immer geartete Gewährleistung. Der Kunde wird hinsichtlich solcher Software die jeweiligen Nutzungsbeschränkungen beachten.

4.4. Bei Erstellung von individueller Software für den Kunden durch A-Glas oder durch von ihr beauftragte Dritte werden Leistungsumfang und Lizenzbestimmungen gesondert schriftlich vereinbart (Leistungsbeschreibung).

Die Weitergabe von Software an Dritte bedarf in allen Fällen der schriftlichen Zustimmung von A-Glas.

## 5. NUTZUNG DER NETZDIENSTE

5.1. A-Glas wird alle Anstrengungen unternehmen, um eine konstante und hoch qualitative Versorgung des Kunden mit den Netzdiensten zu ermöglichen. Der Kunde nimmt jedoch zur Kenntnis, dass für die Verfügbarkeit von Diensten oder von Verbindungen, die nicht im Einflussbereich von A-Glas liegen, nicht immer sichergestellt werden kann. Insbesondere kann A-Glas keine Sicherstellung übernehmen, dass die vom Kunden gewünschten Netzdienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass die vom Kunden gewünschten Verbindungen immer hergestellt oder aufrechterhalten werden können.

5.2. A-Glas stellt die Netzdienste bis zum vereinbarten Zugangspunkt zur Verfügung. Um die technischen Voraussetzungen zum Empfang der Netzdienste zu gewährleisten, sollten zum Empfang der Netzdienste nur von A-Glas zur Verfügung gestellte bzw. autorisierte Geräte verwendet werden. Störende oder nicht behördlich zugelassene Endgeräte dürfen nicht verwendet werden. Von A-Glas dem Kunden zur Verfügung gestellte Geräte und Zubehör dürfen nicht an eine andere als die im Internet-Antrag angegebene Anschlussadresse verbracht werden.

5.3 A-Glas wird den Anschluss innerhalb von 6 Wochen Aktivieren.

5.4. Der Kunde überlässt A-Glas alle für die Registrierung als Teilnehmer an den vertragsgemäßen Leistungen erforderlichen Angaben.

5.5. Der Kunde hat jede Gefährdung und Beeinträchtigung anderer Nutzer oder der Netzdienste selbst zu unterlassen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, jede bestimmungsfremde oder missbräuchliche Verwendung der Netzdienste zu unterlassen. Insbesondere verboten ist gemäß §75

Telekommunikationsgesetz jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen die Gesetze verstößt und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Kunden. Der Kunde ist insbesondere auch verpflichtet, die Bestimmungen des Verbotsgesetzes, des Pornographiegesetzes und die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches, die die Verbreitung gewisser Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterwerfen, zu beachten.

Nutzungsbeschränkungen können sich auch aus anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. dem Mediengesetz oder dem Urheberrechtsgesetz ergeben.

5.6. Besteht der begründete Verdacht, dass der Kunde oder ihm zurechenbare Dritte gegen die Verpflichtungen dieses Punktes 5. verstoßen, ist A-Glas berechtigt, die Verbindung des Kunden zu den Netzdiensten nach vorheriger Verständigung zu

unterbrechen. Bei Gefahr im Verzug ist A-Glas berechtigt, die Verbindung des Kunden ohne Vorwarnung zu unterbrechen. Der Kunde ist zum Ersatz des daraus erwachsenden Aufwands, insbesondere der Kosten der Erkennung und der Verfolgung, zu ersetzen. Der Kunde wird A-Glas gegenüber allen in Punkt 5.5 angeführten Ansprüchen Dritter schad- und klaglos halten, die sich aus der Nichteinhaltung der Verpflichtungen dieses Vertrages ergeben.

## 5.7) Betrieb und Wartung, Störungen der Anlage

5.7.1) Firma A-Glas obliegt der Betrieb und die Wartung der Anlage bis zum Anschlusspunkt, das ist bei der Dienstleistung „Fernsehen“ der Konverter und bei der Dienstleistung „Netzdienste“ der Ausgang vom Empfangsgerät (z.B. Modem) zum Computer. Der Kunde von A-Glas stimmt zu zur Störungsbehebung den Zutritt zum Anschluss-/ Auskoppelpunkt zu ermöglichen.

5.7.2) Firma A-Glas behebt alle Störungen der Netzanlage in der normalen Arbeitszeit. Sie übernimmt jedoch keine Verantwortung und Haftung für Störungen, die durch nicht von ihr verursachte Netzausfälle, Überreichweiten, Interferenzen oder sonstige nicht durch Firma A-Glas beeinflussbare Ursachen hervorgerufen werden.

5.7.3) Die Kosten für Betrieb und Wartung der Anlagen sind durch das Tarifentgelt abgegolten. Der Kunde hat jedoch die Kosten für eine Störungsbehebung bzw. Inanspruchnahme von A-Glas gesondert zu bezahlen, wenn die Störung a) vom Kunden selbst oder von dem Kunden zuzurechnenden Dritten verursacht worden (z.B.: Beschädigung der Kabel[fernseh-] -anlage, -leitung oder -einrichtung) oder b) nicht in der Netzanlage von A-Glas selbst (z.B. defektes Empfangsgerät, Hard - oder Softwarefehler, nicht jedoch das Modem) gelegen oder c) nach dem Anschlusspunkt (Modem, Medienkonverter) des Kunden befindlich ist.

5.7.4) Störungen berechtigen den Kunden nicht automatisch zur Zahlungseinstellung oder Zahlungsminderung. Sollte die Anlage aus Gründen mehr als 14 Tage in Folge ausfallen, so ruht für den Kunden das ab dem 15. Tag bis zur Wiederinbetriebnahme aliquot anfallende Monatsentgelt.

5.7.5 A-Glas trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird.

Es wird eine Anbindung in erforderlicher Dimensionierung bereitgestellt um die Gesamtlast (Gesamtdatenaufkommen) ohne Überlastungen übertragen zu können. Verbraucher können eine Messung unter <https://www.netztest.at> durchführen.

Verkehrsmanagement Maßnahmen werden nur zur Sicherung der Telefoniedienstqualität eingesetzt. Die Bandbreite für Zusatzdienste wie Telefonie. wird von der gesamt zur Verfügung stehenden Bandbreite abgezogen. Eine Priorisierung der einzelnen Internetdienste Kategorien wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgenommen (Bearbeiten des eingehenden und ausgehenden Datenverkehrs erforderlich).

## 6. HAFTUNGS AUSSCHLUSS

A-Glas haftet nicht für Inhalte, die von Dritten über ihr Netz vermittelt werden oder durch die Netzdienste dem Kunden oder Dritten zugänglich gemacht werden. Für Personenschäden haftet A-Glas im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, daher auch im Falle leichter Fahrlässigkeit. Für sonstige Schäden haftet A-Glas ausschließlich bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

## 7. VERTRAGSDAUER

7.1. Der Vertrag wird auf die im Internet-Antrag angegebene Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung der dort angegebenen Kündigungsfrist vom Verbraucher schriftlich gekündigt werden. Dies gilt ebenso für etwaige „Aktionen“ Das Tarifblatt versteht sich als Kurz-Leistungsbeschreibung (LB)

7.2. Ausgenommen von 7.2 sind Verbraucher. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen durch A-Glas aus Gründen, die A-Glas nicht zu vertreten hat, über einen nicht unwesentlichen Zeitraum (mindestens 2 Wochen) nicht möglich oder gestört, ist

jeder Vertragspartner berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ersteneines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ist die Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen gestört oder aufgrund von Umständen, die im Verantwortungsbereich von A-Glas liegen, nicht möglich so hat der Kunde dies gegenüber A-Glas schriftlich zu rügen. Erbringt A-Glas ihre Leistungen auch nach Ablauf einer angemessenen, mindestens einwöchigen Frist nach der berechtigten Rüge nicht ordnungsgemäß, so hat der Kunde das Recht, unter Setzung einer weiteren Nachfrist von zumindest einer Woche zur Erbringung der vertraglichen Leistungen den Vertrag schriftlich zu kündigen, falls diese Nachfrist ebenfalls fruchtlos abläuft.

7.3. Insbesondere liegt auch ein wichtiger, der FIRMA A-Glas zur fristlosen Vertragsauflösung berechtigender Grund vor, wenn bei Wegfall vor erforderlichen Wegerechten die weitere Bereitstellung von Datenübertragungsdiensten wirtschaftlich nicht mehr zu vertreten ist.

## **8. BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT NACH § 3 KSchG**

Hat ein Kunde, der Verbraucher ist, seine Vertragserklärung nicht in den von A-Glas für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen oder auf einer Messe abgegeben, so steht dem Kunden das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG zu: Der Kunde kann von seinem Vertragsangebot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurücktreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Kunde innerhalb einer Frist von 14 Tagen (2Wochen) vom Vertrag zurücktreten. Die Frist beginnt mit Ausfolgung dieses Schriftstückes, frühestens aber mit Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Kunde dieses Schriftstück A-Glas mit einem Vermerk zurückstellt, welcher erkennen lässt, dass der Kunde das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Kunden können vom Vertrag zurücktreten, wenn der Vertrag bei einem Haustürgeschäft (nach § 3 KSchG) oder einem Fernabsatzgeschäft (nach § 11 FAGG) abgeschlossen wurde, und kein Fall von § 18 FAGG (z.B. vereinbarungsgemäßer Ausführungsbeginn der Dienstleistung und vollständige Vertragserfüllung innerhalb der Rücktrittsfrist, Entsiegelung von Software, Audio- und Videoaufzeichnungen, Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger gespeicherten digitalen Inhalten, wenn der Unternehmer mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Lieferung begonnen hat) vorliegt. Das Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG steht dem Kunden nicht zu, wenn er die geschäftliche Verbindung mit A-Glas selbst angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen A-Glas und dem Kunden vorangegangen sind.

## **9. STREITBEILEGUNG**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl der Kunde als auch A-Glas Streit- und Beschwerdefälle in Bezug auf Rechnungen oder betreffend die Qualität der Dienste der bei der Regulierungsbehörde eingerichteten Schlichtungsstelle zu Streitbeilegung vorlegen (§ 122 TKG, § 4 AStG), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und A-Glas erzielt werden konnte. Ein Einspruch ist schriftlich innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei A-Glas binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist A-Glas nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf [www.rtr.at/schlichtungsstelle](http://www.rtr.at/schlichtungsstelle).

## **10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

10.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso müssen alle das Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen schriftlich erfolgen ausgenommen hiervon sind Verbraucher. Zustellungen von schriftlichen Mitteilungen von A-Glas erfolgen bis zur schriftlichen Bekanntgabe einer anderen Anschrift rechtswirksam an die vom Kunden im Anschlussvertrag angegebene Anschlussadresse. Der Kunde ist verpflichtet bei Vertragsabschluss die maßgeblichen und im Vertrag abgefragten Daten vollständig und richtig anzugeben. Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung haftet der Kunde von A-Glas für alle daraus entstehenden Kosten. In der Folge ist der Kunde verpflichtet, Änderungen dieser maßgeblichen, im Vertrag abgefragten Daten unverzüglich schriftlich bekanntzugeben, widrigenfalls er wiederum A-Glas zum Ersatz aller daraus entstehenden Kosten verpflichtet ist. Zustellungen erfolgen dann rechtswirksam an die jeweils zuletzt schriftlich von A-Glas bekanntgegebene Anschrift. A-Glas ist jedoch berechtigt, Mitteilungen und Erklärungen, die einen größeren Kreis von Kunden betreffen, per „e-mail“ durchzuführen.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ausgenommen von Verbrauchern werden die Parteien zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, eine unwirksam oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommt. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der FIRMA (A-Glas) sachlich und örtlich zuständigen österreichischen Gerichts vereinbart, wenn der Kunde in diesem Gerichtssprengel seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat oder wenn der Kunde im Ausland wohnt.

## **11) Gewährleistung**

11.1) Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24 Monate, in allen anderen Fällen zwölf Monate.

11.2) Dieser Pkt. 11.2) gilt nicht für Verbrauchergeschäfte. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von *A-Glas* entweder durch Erneuerung/Nacharbeiten oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Kunde die aufgetretenen Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens binnen 14 Werktagen schriftlich und detailliert angezeigt hat.

Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen.

11.3) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von *A-Glas* bewirkter oder geschuldeter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzmaßnahmen durch den Kunden oder Dritte, weil *A-Glas* trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von A-Glas angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind. A-Glas haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

11.4) Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen

und schriftlich detaillierten und konkretisierten Mängelrüge nach Erkennbarkeit des Mangels.

Abschnitt 2

## **Sonderbestimmungen für Telefonie**

### **1. Entgeltnachweis**

1.1. Die Telefoniedienste Erbringung erfolgt durch Partnerfirmen; es wird auf die AGB's des jeweiligen Anbieters verwiesen.

Weiterführende Weblinks sind auf der Homepage im Bereich Telefonie angeführt.

Erläuterung zu Punkt 1.1: Alle Rechte und Pflichten bezüglich des Telefoniedienstes gehen von der Partnerfirma aus. Die Telefongrundgebühr eingezogen von A-Glas bezieht sich aufs die Verfügbarkeitsmachung ( Weiterleitung auf dem Netz von A-Glas)der Dienste auf den Endgeräten von A-Glas.

Name/ Anschrift des Betreibers:

Johannes Humer A-Glas

Dittersdorf 13

4084 St.Agatha